

## VR-K-Nr. 01-VRV 2015

### Empfehlung VR-Komitee vom 17. September 2019

#### Definition der Umsatzsumme von € 700.000 für Gemeindeverbände

Im Paktum zum Finanzausgleich vom 7. November 2016 wurde unter dem Punkt „VRV“ vereinbart, dass die Länder die Gemeindeverbände verpflichten, ab 1. Jänner 2020 die VRV 2015 anzuwenden.

Für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zu einem Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,--) ist es hierbei ausreichend, eine Finanzierungsrechnung sowie die damit in Verbindung stehenden Anlagen vorzulegen.

Der Begriff „Budgetvolumen“ ist in der VRV 2015 nicht geregelt. Das VR-Komitee empfiehlt folgende Definition:

**Der auf Grund des Paktums zum FAG 2017 festgelegte Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,--) für Gemeindeverbände setzt sich aus den Mittelaufbringungen über erbrachte Leistungen der Gemeindeverbände sowie aus den nicht gedeckten Mittelverwendungen der Gemeindeverbände zusammen, welche durch Umlagen der Verbandsgemeinden zu entrichten sind.**